

**Dritte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Neuererverordnung**  
 — Vergütung für Erfindungen  
 bei Übergabe an andere Staaten  
 und bei Überweisung einer Vergütung  
 aus anderen Staaten —

vom 15. Mai 1975

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten nach dem mehrseitigen Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 10 S. 109).

§ 2

Die Leistungen der Erfinder sind entsprechend ihrer Bedeutung für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit moralisch zu würdigen und bei staatlichen Auszeichnungen zu berücksichtigen.

§ 3

Werden von Organen, Betrieben oder Einrichtungen eines anderen Staates in Übereinstimmung mit dem mehrseitigen Abkommen über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (im folgenden mehrseitiges Rechtsschutzabkommen genannt) Vergütungen für Erfindungen überwiesen, dann haben die Erfinder Anspruch auf Zahlung dieser Vergütung in Mark. Zur Zahlung der Vergütung sind die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, denen die Vergütung von den Finanzorganen überwiesen wird.

§ 4

(1) Wird eine Erfindung an andere Staaten, die dem mehrseitigen Rechtsschutzabkommen angehören, gegen Erstattung eines bestimmten Teils der Aufwendungen für die Ausarbeitung oder auf der Grundlage von Lizenzverträgen übergeben und erhalten Betriebe einen Erlös oder einen Anteil an einem für eine gemeinsame Erfindung erzielten Erlös, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Mark, die aus dem Erlös zu zahlen ist.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlende Vergütung ist vom übergebenden Betrieb festzusetzen. Dabei ist von dem unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Anteil am Erlös auszugehen. Der auf die Erfindung unmittelbar entfallende Anteil am Erlös ist zu diesem Zweck vom übergebenden Betrieb vor der Übergabe schriftlich festzulegen. Ergeben sich Veränderungen, so ist diese Festlegung entsprechend zu korrigieren.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu zahlenden Vergütung beträgt bis zu 15% des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Erlöses. Bei der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes sind insbesondere die Höhe des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Erlöses sowie die Höhe der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen zu berücksichtigen. Bei mehrmaliger Zahlung von Erlösen kann der Prozentsatz für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

(4) Die Vergütung kann im Rahmen des in der Neuererverordnung festgelegten Vergütungshöchstbetrages durch den Leiter des Betriebes bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Erfindung für die Übergabe von besonderer Bedeutung ist und dies nicht bereits in dem auf die Erfindung entfallenden Anteil am Erlös seinen Ausdruck findet.

§ 5

(1) Hat die Vergütung der Erfinder entsprechend den Bestimmungen des mehrseitigen Rechtsschutzabkommens bei unentgeltlicher Übergabe auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den kompetenten Organisationen zu erfolgen und wird die Zahlung einer Vergütung durch den übernehmenden Staat nicht vereinbart, so erhalten die Erfinder, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, eine einmalige festzusetzende Vergütung in Mark. Die Höhe der Vergütung ist unter Berücksichtigung der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen vom Leiter des übergebenden Betriebes festzusetzen.

(2) Eine Vergütung gemäß Abs. 1 wird gezahlt, wenn eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung vorliegt.

§ 6

Werden Erzeugnisse importiert und angewendet, die in einem anderen Staat nach einer Erfindung hergestellt worden sind, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch ein auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, dann wird für den Import und die Anwendung keine Vergütung nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) gezahlt, wenn für die Herstellung in dem exportierenden Staat eine Vergütung gemäß § 3 vorgesehen ist oder wenn die Herstellung in dem exportierenden Staat Folge einer Übergabe ist, für die eine Vergütung gemäß § 4 oder § 5 gezahlt wird.

§ 7

(1) Nach dieser Durchführungsbestimmung erfolgte Zahlungen werden auf den in § 30 Abs. 2 der Neuererverordnung für eine Erfindung festgelegten Vergütungshöchstbetrag angerechnet. Eine gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgte Erhöhung der Vergütung für die Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt dabei außer Betracht. Vor Zahlung einer Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung ist in Zusammenarbeit mit dem gemäß § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung für die Kontrolle der Vergütungsbeträge verantwortlichen erstbenutzenden Betrieb zu prüfen, ob mit der Zahlung der Vergütungshöchstbetrag überschritten wird. Die den Höchstbetrag von 200 000 M überschreitenden Beträge werden nicht ausgezahlt. Den Höchstbetrag überschreitende Beträge, die aus anderen Staaten überwiesen werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Erfolgt die Erstbenutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem eine Vergütung nach dieser Durchführungsbestimmung gezahlt wurde, dann ist der erstbenutzende Betrieb über die nach dieser Durchführungsbestimmung gezahlte Vergütung zu informieren.

§ 8

(1) Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang einer Vergütung nach § 3 oder eines Erlöses nach § 4 beim Zahlungspflichtigen, bei mehrmaliger Zahlung von Erlösen nach Eingang der jeweiligen Zahlung, zu zahlen. Die Vergütung gemäß § 5 ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Übergabe der Erfindung zu zahlen.

\* 2. DB vom 25. Juni 1974 (GBl. I Nr. 35 S. 333)